

Zustellung 9. Dez 2025 ? Neu Eingang?



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteipruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS - VI/801244/25



An
Liste Madeleine Petrovic
Obere Silbersberggasse 40
2640 Gloggnitz

z. Hdn. der Parteiobfrau
Dr. Kyra Alexandra Borchhardt

per RSb

BESCHIED

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnunghofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 668004-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ hat gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie betreffend die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht nicht veröffentlicht hat.

Gegen die „Liste Madeleine Petrovic“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

2.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „MA 6 - BA 1 für MA 5“, IBAN: AT88 1200 0514 2800 5863, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801244-2025“ einzuzahlen.

9.12.25

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 668004-2025, zur politischen Partei „Liste Madeleine Petrovic“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚Liste Madeleine Petrovic‘ trat unter der Bezeichnung ‚LMP - LISTE MADELEINE PETROVIC‘ als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 21. und 22. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge erging durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH

* Wien und ist eine solche auch bis dato nicht erfolgt.

Eine sonstige Veröffentlichung eines solchen Berichtes durch die Partei ist dem StRH Wien nach Internetrecherche - u. a. auf der Website der Partei <https://liste-petrovic.at/> - auch nicht bekannt geworden. Weiters hält der StRH Wien auf Basis des Facebook Profils der Partei fest, dass der betreffenden Partei aus Sicht des StRH Wien jedenfalls Wahlwerbungsaufwendungen im Sinn des § 1 Z 5 Wiener Parteiengesetz - wie Werbematerialien (z.B. T-Shirts, Flyer) - entstanden sind (siehe Beilage A).

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage B).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei weder dem StRH Wien eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist.

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 3. Juli 2025 an die „Liste Madeleine Petrovic“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die „Liste Madeleine Petrovic“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 23. Juli 2025, der sie eine Aufstellung ihrer Ausgaben für die Wien-Wahl 2025 sowie ein Konvolut an Rechnungen beilegte, und die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„Sehr geehrter [...],

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens, datiert 3. Juli 2025, und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Betreff.

Wir bestätigen ebenso den Eingang des Schreibens vom Stadtrechnungshof Wien, datiert 20. März 2025, Kennzeichnung StRH VII - 376952-2025 (Beilage B Ihres Schreibens).

Die Liste Madeleine Petrovic (LMP) hatte sehr geringe Wahlwerbungsaufwendungen. Wir bedauern sehr, dass wir der Aufforderung zur Vorlage des LMP Wahlberichts an den Stadtrechnungshof Wien nicht fristgerecht nachgekommen sind. Es ist dies ein Versehen unsererseits aufgrund der mangelnden Erfahrung, der knappen personellen Ressourcen sowie des kurzfristig vorverlegten Wahltermins auf Ende April.

Wir entschuldigen uns in aller Form für unser Versäumnis zur Dokumentation auf der LMP Homepage und der nicht fristgerechten Übermittlung an den Stadtrechnungshof.

Gesamtausgaben Wien Wahl 2025

Die LMP Ressourcen für die Wien Wahl 2025 waren sowohl personell als auch finanziell sehr beschränkt.

Betreffend Wahlberichts: Aus Budgetgründen erfolgten nur punktuell Gespräche mit Bürger:innen auf einigen kleinen Kundgebungen, 2 Plakatwerbungen auf intern verfügbaren Werbeflächen, Postings in den sozialen Medien und kleinere lokale Postwürfe in einigen Wiener Bezirken. LMP machte *keine* Webeschaltungen in sozialen Medien (wie z.B. facebook).

Die externen Ausgaben für (i) Gebühren und (ii) Wahlwerbung belaufen sich **in Summe auf brutto 2.515,21 EUR**. Diese Ausgaben erfolgten konkret für die behördlichen Wahlkostenbeiträge für die beiden Wahlkreise Floridsdorf und Donaustadt, für einige wenige Plakate, Flyer, LMP T-shirts, sowie für den LMP Wahlauftakt am 8. April 2025, und den Wahlabschluss am 29. April 2025. [...]

Zusätzlich zu den *externen* Kosten von brutto 2.515,21 EUR gab es noch **geringfügige eigene (interne) Ausgaben** im Wert von **< 100 EUR** für den Druck von LMP-Autoaufklebern, Folder, Visitenkarten, etc. Diese < 100 EUR Kosten wurden vom LMP Spitzenkandidaten für die Wien Wahl 2025, Herrn Walter Josef Bonhardi (1020 Wien), dankenswerterweise selbst getragen.

Die **Gesamtsumme** aus externen Ausgaben und intern getragenen Kosten beträgt somit **brutto 2.615,21 EUR**.

Darüber hinaus gab es keine Aufwendungen im Sinne des § 1 Z5 Wiener Parteiengesetz von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie weiteren für die LMP kandidierenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber.

Zusammenfassend, LMP liegt betreffend Wahlwerbungsaufwendungen für Personen jedenfalls unter **15.000 EUR**, die nach Angaben des Stadtrechnungshof Wien im Schreiben von 20. März 2025 außer Acht bleiben.

Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der LMP Wahlwerbungsaufwendungen von gerundet < 2.700 EUR brutto erfolgt bis Freitag 25. Juli 2025 auf der LMP Homepage in der Rubrik „Unser Programm für Wien“ <https://listepetrovic.at/unsere-politik/>.

Wir bedanken uns vorweg für Ihr Verständnis und ersuchen höflich um Nachsicht betreffend unserer Angelegenheit.

[...]"

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen

Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

Madeleine (6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „Liste Madeleine Petrovic“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 14. Mai 2024 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „Liste Madeleine Petrovic“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 21. Bezirk (Floridsdorf) und 22. Bezirk (Donaustadt) an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) bis zum Wahltag, dem 27. April 2025, nicht veröffentlicht.

3.4. Die politische Partei hat einige Wochen nach der Wahl, zwischen 23. Juli 2025 und 8. August 2025, einen Bericht über ihre Wahlwerbungsaufwendungen bei der Wien-Wahl 2025 auf ihrer Website hochgeladen.

24.-25. Juli 2025

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 502112, Stand: 29. Oktober 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben dem Parteienregister aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, der Stellungnahme der Partei vom 23. Juli 2025 und einer Einsichtnahme in die Website der Partei am 8. August 2025 (<https://liste-petrovic.at/wien-wahl-2025-wahlwerbebericht-ausgaben/>).

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Das Vorbringen der Partei dahingehend, in welchem Ausmaß sie Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz hatte, ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichen Wahlwerbungsbericht das Ziel, dass sich alle Wähler*innen bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4). Dieser Transparenzgedanke erfordert es, dass der Wahlwerbungsbericht selbst dann zu veröffentlichen ist, wenn die „zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz im Ergebnis null Euro betragen. Bei einer gegenteiligen Sichtweise wäre für die Wählerschaft nicht ersichtlich, ob eine Partei die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes unterlassen hat, weil die Summe ihrer Wahlwerbungsaufwendungen null Euro beträgt, oder aber, weil sie schlicht rechtswidrig handelt und trotz Wahlwerbungsaufwendungen keinen Bericht veröffentlicht. Nur durch die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes in jedem Fall ist sohin sichergestellt, dass sich die Wählerschaft ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen kann.

5.2. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichen Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.3. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichen Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

nicht angegeben
transparent

14932891 7/5

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.4. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002-UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.5. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit der Nichtveröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ein klarer Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorliegt. Dies deshalb, da das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Mотивenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) dadurch vereitelt wird.

Die Partei entschuldigt ihren Verstoß in ihrer Stellungnahme unter anderem mit mangelnder Erfahrung und knappen personellen Ressourcen. In Anbetracht der zum Zeitpunkt der Wien-Wahl 2025 amtierenden, bereits jahrzehntelang politisch tätigen Parteiobfrau Madeleine Petrovic und des Umstands, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ bei der Nationalratswahl 2024 genügend Unterstützungserklärungen für eine bundesweite Kandidatur sammeln konnte, ist dies für den WUPPS nicht nachvollziehbar.

Allerdings handelt es sich um einen Verstoß der „Liste Madeleine Petrovic“ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Auch ist zu berücksichtigen, dass die „Liste Madeleine Petrovic“ lediglich auf Bezirksebene in zwei Bezirken angetreten ist und sie keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat. In einer abwägenden Gegenüberstellung

T.P.
wahl obfrau
*

K21

dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 2.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 - Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

50€ Gebühr

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL



Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>